

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinde Adelsdorf (Gemarkungen Aisch, Uttstadt und Weppersdorf) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf

vom 20. Februar 2004

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Adelsdorf wird in der Gemeinde Adelsdorf das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen gemäß §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- vier Fassungsbereichen (Zone 1: Brunnen I, Brunnen II, Brunnen V und VI, Brunnen VII und VIII)
- zwei engeren Schutzzonen (Zone 2: Brunnen I und II, Brunnen V bis VIII)
- einer weiteren Schutzzone (Zone 3)

(2) Der Fassungsbereich für Brunnen I umfasst das Grundstück Fl.Nr. 55 (teilweise), Gemarkung Uttstadt.
Der Fassungsbereich für Brunnen II umfasst das Grundstück Fl.Nr. 154, Gemarkung Aisch.
Der Fassungsbereich für die Brunnen V und VI umfasst das Grundstück Fl.Nr. 175/1, Gemarkung Uttstadt.
Der Fassungsbereich für die Brunnen VII und VIII umfasst das Grundstück Fl.Nr. 171 (teilweise), Gemarkung Uttstadt.

(3) Die engere Schutzzone für die Brunnen I und II umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Aisch: Fl.Nrn. 149, 149/1, 150, 152, 155, 156, 157 (teilweise)

Gemarkung Uttstadt: Fl.Nrn. 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 52/1, 54, 56, 57, 63

Die engere Schutzzone für die Brunnen V bis VIII umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Uttstadt: Fl.Nrn. 155 (teilweise), 156 (teilweise), 157 (teilweise), 165 (teilweise), 166 (teilweise), 167 (teilweise), 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175

Gem. Weppersdorf: 430 (teilweise), 431 (teilweise), 433 (teilweise)

(4) Die weitere Schutzzone umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Aisch: Fl.Nrn. 118 (teilweise), 133 (teilweise), 133/4 (teilweise), 137, 148, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 156/1, 157, 157/1, 157/2, 157/3, 158, 158/1, 158/2, 158/3 (teilweise), 158/4, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 158/9, 158/10, 158/11, 158/22 (teilweise), 158/23, 158/24, 158/25, 158/26, 158/27, 158/28, 157/29, 158/30, 158/31, 158/32, 158/33, 158/34, 158/44, 158/46, 158/47, 158/48, 158/49, 158/50, 158/52, 158/57 (teilweise), 158/61, 158/62, 158/63, 158/64, 158/65, 158/66, 158/67, 158/68, 158/69, 158/70, 158/74 (teilweise), 158/75, 158/76, 158/77, 158/78, 158/79, 158/80, 159, 159/1, 163, 165, 166/5, 169, 169/1, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 169/6, 169/7, 169/8, 169/9, 169/10, 169/11, 169/12, 169/13, 169/14, 169/15, 169/16, 169/17, 169/18, 169/19, 169/20, 169/21, 169/22, 169/23, 169/24, 169/25, 170, 171, 220 (teilweise)

Gemarkung Uttstadt: 6 (teilweise), 7, 8, 12, 38, 40, 58, 61, 62, 64 (teilweise), 154 (teilweise), 155 (teilweise), 156 (teilweise), 157 (teilweise), 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164 (teilweise), 165 (teilweise), 166 (teilweise), 167 (teilweise), 169, 171 (teilweise), 177 (teilweise)

Gem. Weppersdorf: Fl.Nrn. 431, 432, 433, 434, 435, 436

- (5) Die maßgeblichen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 5.000).
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung abgegrenzt, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise - z. B. durch Beschilderung - kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen:

Es sind

	In Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	Verboten		Verboten , wie Nr. 1.2
1.2 Düngung mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stick- stoffdüngern	Verboten	Verboten , wenn die Düngung nicht in zeit- und be- darfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen, ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland - Verboten auf gefrorenem oder schneebedecktem Bo- den	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	Verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu er- richten oder zu erweitern	Verboten		Verboten , ausgenommen mit Ab- leitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle, Fest- mist zu errichten oder zu erwei- tern *(vgl. Fußnote)	Verboten		Verboten , ausgenommen in dichten Behältern mit Leckageerken- nung. Die Dichtheit der gesamten Anlage ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und in mindestens fünfjährigen Abständen zu prüfen (incl. Nachweis)
1.6 Lagern von Wirtschaftsdüngern oder Mineraldünger auf unbe- festigten Flächen, ausgenom- men Kalkdüngemittel	Verboten		Verboten , ausgenommen mit niederschlagsdichter Abdeckung

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 3 zum Schutzgebietskatalog. Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutz-zonen	in der weiteren Schutzzone
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten , außer bei Ableitung des Gär-saftes/Sickersaftes in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in örtlich veränderbaren Anlagen	Verboten		Verboten , außer Ballensilage und in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu er- weitern oder zu betreiben * (vgl. Fußnote)	Verboten		Verboten , außer wie in Anlage 2 Ziff. 1 beschrieben
1.10 Freilandtierhaltung wie in An- lage 2 Ziffer 2 beschrieben	Verboten		Verboten
1.11 Beweidung	Verboten		-----
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	Verboten	Verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseu- chung	Verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	Verboten		Verboten , wenn die Beregnungs- höhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rund- holz	Verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Klein- gartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
1.17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziffer 3 neu anzule- gen oder zu erweitern	Verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und Vorflutgräben anzulegen oder zu verändern	Verboten	Verboten , ausgenommen zu Unterhaltungsmaßnahmen	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 3 zum Schutzgebietskatalog. Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
1.19 Kahlschlag größer als 1000 qm oder eine in der Wirkung gleiche Maßnahme wie Rodung; Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4	Verboten		
1.20 Winterfurche	Verboten	Verboten , ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	Verboten	Verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	Verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	Verboten , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.4 Umgang mit wassergefährden- den Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmit- teln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 ausge- nommen im Rahmen der Nrn. 1.1, 1.2, 1.6 zugehörigen Hand- lungen sowie des ordnungsge- mäßigen Betriebes von Fahrzeu- gen und Werkzeugen	Verboten		Verboten , ausgenommen kurz- fristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zu- gelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	Verboten		Verboten , ausgenommen Bereit- stellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmä- ßigen Abholung (auch Wertstoff- höfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	Verboten		
3.7 Genehmigungspflichtiger Um- gang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	Verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errich- ten oder zu erweitern	Verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten o- der zu erweitern	Verboten	Verboten , ausgenommen vorü- bergehend und in dichtem Behäl- ter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	Verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone Verboten für gewerbliche Anla- gen und für Metalldächer

	in den Fassungs- bereichen	in den engeren Schutzzonen	in der weiteren Schutzzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	Verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	Verboten , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	Verboten , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWAG) in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten , wie in der engeren Schutzzone
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	Verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	Verboten	Verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	Verboten , ohne Abwasserentsorgung über eine Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 Verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	Verboten	Verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen Verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	Verboten		

	in den Fas- sungs- bereichen	in den engeren Schutzonen	in der weiteren Schutzzone
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärliche Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern	Verboten		
5.9 militärliche Übungen durchzu- führen	Verboten	Verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifi- zierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	Verboten		-----
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbau- ten	Verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	Verboten	Verboten , ausgenommen für Bodenuntersuchungen bis in eine Tiefe von 1 m	
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Frei- landflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhal- tung von Verkehrswegen	Verboten (auf die grundsätzliche Beachtung des PflSchG wird hingewiesen)		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	Verboten		Verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15 Beregnung	Verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		Verboten , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässe- rung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 4.7 Verboten , sofern die Gründungs- sohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	Verboten		
7. Betreten	Verboten	-----	

Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 2.1, 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Absatz 4, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu dulden.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung eingehende Anordnung eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Aufhebung

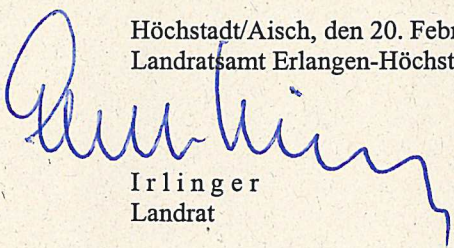
- (1) Die „Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemarkungen Aisch und Uttstadt, Gemeinde Aisch, Landkreis Höchststadt a.d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Adelsdorfer Gruppe vom 06.11.1970“, bekannt gemacht im „Amtsblatt für den Landkreis Höchststadt a.d. Aisch“ Nr. 48 vom 27. November 1970, wird aufgehoben.
- (2) Die „Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen V und VI in Adelsdorf (Landkreis Erlangen-Höchststadt) für die öffentliche Wasserversorgung vom 24.01.1992“, bekannt gemacht im „Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt“ - Nr.6 des 21. Jahrgangs - vom 06. Februar 1992, wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt in Kraft.

Höchststadt/Aisch, den 20. Februar 2004
Landratsamt Erlangen-Höchststadt


Irlinger
Landrat



Anlage 2

zu der Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchstadt, Gemeinde Adelsdorf (Gemarkungen Aisch, Uttstadt und Weppersdorf) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf vom 20. Februar 2004

1. Stallungen

1.1 Stallungen mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen auf zwei dichte Behälter aufzuteilen.

Die Berechnung der Dungeinheiten ist wie folgt durchzuführen:

40 Dungeinheiten entsprechen 3.200 kg Stickstoff pro Jahr.

40 Dungeinheiten entsprechen nachfolgenden Höchstbestandszahlen der einzelnen Tierarten:

* 40	Milchkühe	(1 Stück = 1,00 DE)
* 65	Mastbullen	(1 Stück = 0,62 DE)
* 150	Mastkälber, Jungmastrinder	(1 Stück = 0,27 DE)
* 300	Mastschweine	(1 Stück = 0,13 DE)
* 3.500	Legehennen, Mastputen	(100 Stück = 1,14 DE)
* 10.000	sonstiges Mastgeflügel	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Gesamttierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten, die verschiedenen Tierarten einer Hofstelle sind gemäß der entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 Stallungen mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen größer 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten, die verschiedenen Tierarten einer Hofstelle sind gemäß der entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren. Die Berechnung erfolgt analog Ziffer 1.1.

1.3 Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind analog Ziffern 1.1 und 1.2 zu ermitteln und ebenfalls aufzusummieren.

1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Fläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Die bestandsgeschützte Fläche ist in den einzelnen Zonen getrennt zu ermitteln. Die bestandsgeschützte Fläche in der engeren Schutzzone darf auch nicht durch einen Flächenwechsel im Rahmen des Bestandsschutzes überschritten werden. Ein Flächenwechsel im Rahmen des Bestandsschutzes aus der weiteren in die engere Schutzzone ist nicht zulässig.

4. Dauergrünland

Dauergrünland sind Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalen Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen und zur Nachreinigung und Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht unter die Abwasserverordnung fallen, sind über den anerkannten Stand der Technik hinaus auszuführen.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern dies bei Einzelanwesen über Kleinkläranlagen nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 426, Teil 1 Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 2 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Deckschichten sind geeignete Voruntersuchungen im Vorfeld der Planung durchzuführen.

6. Bodenfrost

Ein Boden gilt als tiefgefroren, wenn der Frost tiefer als 15 cm gemessen von der Oberfläche in den Boden eingedrungen ist.

Höchstadt a.d. Aisch, 20. Februar 2004
Landratsamt Erlangen-Höchstadt


Irlinger
Landrat



Legende :

**Grenzen der
Wasserschutzgebietszonen:**

Zone I ————

Zone II - - - - -

Zone III ······

**Gemarkung
Aisch**

Anlage 1

SCHUTZGEBIETSKARTE

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt über das Wasser-
schutzgebiet im Landkreis Erlangen-Höchststadt, Gemeinde Adelsdorf
(Gemarkungen Aisch, Uttstadt und Weppersdorf) für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf vom 20.02.2004

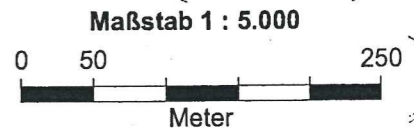
Lageplan: Maßstab 1 : 5.000
Höchststadt a.d. Aisch, 20. Februar 2004
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Irlinger
Irlinger
Landrat



**Gemarkung
Uttstadt**

**Gemarkung
Weppersdorf**



Hinweis: Vorlage kopiert und gescannt!
Zur Maßentnahme nicht geeignet

